

„Mitmachen Möglich machen“

Informationen zum Bildungspaket im Kreis Viersen

Mit dem vom Bund beschlossenen Bildungs- und Teilhabepaket haben im Kreis Viersen mehr als 10.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Rechtsanspruch auf Bildung und soziale Integration. Das Gesetz wird seit April 2011 mit Leben gefüllt.

In Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Jobcenter koordiniert und organisiert die Kreisverwaltung die Umsetzung des Förderpakets.

Leistungen für Kinder und Jugendliche beantragen!

Sie beziehen Hartz IV, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Sozialhilfe und haben mindestens ein Kind? Dann können Sie die neuen Leistungen für Kinder und Jugendliche beantragen. Denn ohne Antrag gibt es keine Leistungen. Beantragt werden kann eine Unterstützung bei der Beschaffung von Schulsachen, bei Ausflügen und Klassenfahrten, für Nachhilfeunterricht, für die Schülerbeförderung, das Mittagessen in Schule, Kindergarten oder Hort oder für die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

Welche Leistungen gibt es?

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Ausflüge und Klassenfahrten

Schon in der Vergangenheit wurden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten übernommen. Diese Regelung gilt jetzt auch für eintägige Ausflüge und ist erweitert worden auf Kinder in Kindertagesstätten. Taschengeld wird nicht übernommen.

Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Beginnend mit dem 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 70 € und zum 01. Februar in Höhe von 30 €.

Schülerbeförderung

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kosten nicht von Dritten übernommen werden (z.B. Leistungen nach der Schülerfahrtkostenverordnung).

Lernförderung („Nachhilfeunterricht“)

Wenn das Erreichen des Klassenziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe, gefährdet ist, kommt im Ausnahmefall außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Vorrangig sind immer die in der Regel kostenlosen schulischen Angebote (z.B. von Fördervereinen) zu nutzen. Die Notwendigkeit wird durch die Schule bescheinigt.

Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, Kitas, Horten

Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Ihr Eigenanteil liegt bei 1 € pro Tag. Der Zuschuss wird direkt an den Anbieter ausgezahlt.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Damit sich Ihr Kind in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren kann, bekommt Ihr Kind bis zum 18. Lebensjahr Teilhabeleistungen für Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote. In diesem Zusammenhang können bis zu 10 € pro Monat abgerufen werden, welche in der Regel in Form der Direktzahlung beispielsweise an den Sportverein gezahlt werden.

Wie stelle ich einen Antrag?

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können ihre Anträge in den Beschäftigungs- und Leistungszentren des Jobcenters abgeben. Sie erhalten dann vom Jobcenter weiteren Bescheid.

Für die Bezieher von Sozialhilfe und bei Kindern und Jugendlichen, für die es Wohngeld oder einen Kinderzuschlag gibt, ist die Kreisverwaltung für die Bearbeitung zuständig. Sie können Anträge aber vor Ort in den Beschäftigungs- und Leistungszentren des Jobcenters oder auch im örtlichen Sozialamt abgeben. Die Anträge werden dann entsprechend weitergeleitet.

Entsprechende Antragsvordrucke sind im Jobcenter oder bei der Kreisverwaltung erhältlich bzw. stehen unter www.kreis-viersen.de zum Download bereit.